

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss
Innovationsausschuss

des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b Absatz 3 SGB V zum abgeschlossenen Projekt *ProMeKa* (01VSF16049)

Vom 25. Juni 2020

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss hat am 25. Juni 2020 zum Projekt *ProMeKa – Ausmaß und Trends der problematischen Medikation von Benzodiazepinen, Z-Substanzen, Opioid-Analgetika und Antidepressiva bei Kassenpatienten* (01VSF16049) folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Empfehlung zu den Ergebnissen des Projekts *ProMeKa* wird wie folgt gefasst:
 - a) Die im Projekt *ProMeKa* (01VSF16049) erzielten Erkenntnisse sollen an die Bundesärztekammer und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Deutschen Berufsverband der Pflegeberufe, die Pflegekammern und die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege weitergeleitet werden. Die genannten Institutionen werden gebeten, basierend auf den Erkenntnissen des Projekts, die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Weiterentwicklung ihrer Angebote zur Aus- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Pflegeberufen zu prüfen.
 - b) Die Projektergebnisse sollen informatorisch an die Verbände und Organisationen der Suchthilfe sowie das Institut für Therapieforschung in München (Deutsche Suchthilfestatistik) weitergeleitet werden.

Begründung

Das Projekt hat eine umfassende deskriptive Analyse zur Verbreitung und zu Entwicklungstendenzen von Langzeitverordnungen sowie ggf. leitlinienabweichendem Verschreibungsverhalten bei Medikamenten mit Abhängigkeitspotenzial sowie Antidepressiva unter GKV-versicherten Patientinnen und Patienten durchgeführt. Die Validität der Ergebnisse kann als gut bewertet werden.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass die Angemessenheit der Arzneimitteltherapie nur im Einzelfall und nicht auf Basis von Routinedaten allein beurteilt werden kann. Eine Verordnung der untersuchten Arzneimittel ist sowohl privat als auch auf Rezepten zu Lasten der GKV möglich. Die verwendeten Sekundärdaten sind geeignet, um die Bedeutung, Verschreibungsmuster und Trends der Medikation mit Benzodiazepinen, Z-Substanzen, Opioid-Analgetika und Antidepressiva bei Verordnungen zu Lasten der GKV aufzuzeigen.

Die Ergebnisse zeigen die abnehmende Bedeutung von Benzodiazepinen und Z-Substanzen in den zurückliegenden Jahren als verschreibungspflichtige Medikation auf Rezepten zu Lasten der GKV. Darüber hinaus wird ersichtlich, dass der Gebrauch von Opioid-Analgetika in Deutschland keine epidemischen Ausmaße annimmt. Dennoch ergibt sich aus einigen Analysen Handlungsbedarf. So zeigen diese zum Beispiel, dass eine nicht-leitliniengerechte Verschreibung von Benzodiazepinen und Z-Substanzen in relevantem Maße auftritt. Insbesondere die Bedeutung der Langzeitgabe von Niedrigdosen im höheren Alter tritt in den Analysen deutlich zu Tage. Gleichzeitig sind besonders in diesem Bereich positive Trends zu verzeichnen, die als Erfolg der zahlreichen Bemühungen im Gesundheitswesen für eine rationale Pharmakotherapie im höheren Lebensalter interpretiert werden können. Die beständige Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten scheint ein geeignetes Instrument diesen Trend weiter zu verstärken. Die Projektergebnisse zeigen, dass bei allen untersuchten Wirkstoffen ein Zusammenhang zwischen Prävalenz und steigendem Alter besteht. Aufgrund des hohen Stellenwerts der Pflegeberufe in der Versorgung der Seniorinnen und Senioren, erscheint auch die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Pflegekräfte der Altenpflege in diesem Bereich sinnvoll.

Folglich sollen die Projektergebnisse an die Bundeärztekammer in ihrer Zuständigkeit für die ärztliche Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten weitergeleitet werden. Zur umfassenden Einbindung der für die Aus-, Weiter-, und Fortbildung von Pflegeberufen zuständigen Institutionen sollen die Ergebnisse an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Deutschen Berufsverband der Pflegeverbände, die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und die bestehenden Pflegekammern weitergeleitet werden. Die genannten Institutionen sollen gebeten werden, basierend auf den Erkenntnissen des Projekts, die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Weiterentwicklung ihrer Angebote zur Aus- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Pflegeberufen zu prüfen.

Darüber hinaus erscheint eine Weiterleitung der Projektergebnisse an die Verbände und Organisationen der Suchthilfe sinnvoll, um niedrigschwellige Hilfsprogramme für diejenigen, die von Sucht betroffen sind, anzubieten. Ebenso ist eine informatorische Weiterleitung an das Institut für Therapieforschung, welches ein nationales Monitoringsystem im Bereich der Suchthilfe (Deutsche Suchthilfestatistik) betreibt, empfehlenswert.

- II. Dieser Beschluss sowie der Ergebnisbericht des Projekts *ProMeKa* werden auf der Internetseite des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss unter www.innovationsfonds.g-ba.de veröffentlicht.
- III. Der Innovationsausschuss beauftragt seine Geschäftsstelle mit der Weiterleitung der gewonnenen Erkenntnisse des Projekts *ProMeKa* an die unter I. a) und I. b) genannten Institutionen.

Berlin, den 25. Juni 2020

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss
gemäß § 92b SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken